

Sitzung der Stadtvertretung Lübz vom 19.10.2016

GV WV 19.10.2016

(veröffentlicht am 04.11.2016)

BVL 01/2016/041 – Jahresabschluss der Stadt Lübz für das Haushaltsjahr 2014

Die Stadtvertretung Lübz stellt den Jahresabschluss 2014 der Stadt Lübz

mit einem Jahresfehlbetrag von 222.034,91 € für die Ergebnisrechnung

und einem Jahresfehlbetrag von 922.866,05 € für die Finanzrechnung fest.

Damit schließt das Haushaltsjahr 2014 mit einer Bilanzsumme von 43.235.226,85 € ab.

Gemäß § 60 KV M-V hat die Stadtvertretung auf der Basis des durch den Rechnungsprüfungsausschuss erstellten Berichtes über die Prüfung der Jahresrechnung 2014 mit dem darin enthaltenen Bestätigungsvermerk vom 11.10.2016 die Feststellung des geprüften Jahresabschlusses zu beschließen.

BVL 01/2016/042 – Entlastung des Bürgermeisters zum Jahresabschluss 2014 der Stadt Lübz

Die Stadtvertretung Lübz beschließt, dem Bürgermeister für das Haushaltsjahr 2014 - Stadt Lübz - die uneingeschränkte Entlastung gemäß § 60 Abs. 5 KV M-V zu erteilen.

BVL 01/2016/043 – Jahresabschluss des Städtebaulichen Sondervermögens der Stadt Lübz für das Haushaltsjahr 2014

Die Stadtvertretung Lübz stellt den Jahresabschluss 2014 des Städtebaulichen Sondervermögens der Stadt Lübz

mit einem Jahresfehlbetrag von -95.794,10 € für die Ergebnisrechnung

und einem Jahresfehlbetrag von -160.649,71 € für die Finanzrechnung fest.

Damit schließt das Haushaltsjahr 2014 mit einer Bilanzsumme von 251.504,39 € ab.

Gemäß § 60 KV M-V hat die Stadtvertretung auf der Basis des durch den Rechnungsprüfungsausschuss erstellten Berichtes über die Prüfung der Jahresrechnung 2014 mit dem darin enthaltenen Bestätigungsvermerk vom 11.10.2016 die Feststellung des geprüften Jahresabschlusses zu beschließen.

BVL 01/2016/044 – Entlastung des Bürgermeisters zum Jahresabschluss 2014 des Städtebaulichen Sondervermögens der Stadt Lübz

Die Stadtvertretung Lübz beschließt, dem Bürgermeister für das Haushaltsjahr 2014 – Städtebauliches Sondervermögen der Stadt Lübz - die uneingeschränkte Entlastung gemäß § 60 Abs. 5 KV M-V zu erteilen.

BVL 01/2016/045 – Jahresabschluss der Gemeinde Lutheran für das Haushaltsjahr 2014

Die Stadtvertretung Lübz stellt den Jahresabschluss 2014 der Gemeinde Lutheran

mit einem Jahresfehlbetrag von 33.611,26 € für die Ergebnisrechnung

und einem Jahresfehlbetrag von 3.328,58 € für die Finanzrechnung fest.

Damit schließt das Haushaltsjahr 2014 mit einer Bilanzsumme von 1.071.736,21 € ab.

Gemäß § 60 KV M-V hat die Stadtvertretung auf der Basis des durch den Rechnungsprüfungsausschuss erstellten Berichtes über die Prüfung der Jahresrechnung 2014 mit dem darin enthaltenen Bestätigungsvermerk vom 11.10.2016 die Feststellung des geprüften Jahresabschlusses zu beschließen.

BVL 01/2016/046 – Entlastung des Bürgermeisters zum Jahresabschluss 2014 der Gemeinde Lutheran

Die Stadtvertretung Lübz beschließt, dem Bürgermeister für das Haushaltsjahr 2014 – Gemeinde Lutheran - die uneingeschränkte Entlastung gemäß § 60 Abs. 5 KV M-V zu erteilen.

BVL 01/2016/054 – Jahresabschluss 2015 – Eigenbetrieb Abwasser Stadt Lübz

Die Stadtvertretung beschließt Folgendes:

1. der Feststellung des Jahresabschlusses des Geschäftsjahres 2015 zuzustimmen;
2. den Jahresgewinn des Geschäftsjahres 2015 in Höhe von 114.425,52 € der Allgemeinen Rücklage zuzuführen;
3. der Betriebsleitung für das Geschäftsjahr 2015 Entlastung zu erteilen;
4. dem Betriebsausschuss für das Geschäftsjahr 2015 Entlastung zu erteilen.

BVL 01/2016/055 – Wahl eines Stellvertreters für die Verbandsversammlung des Wasser- und Bodenverbandes „Mittlere Elde“ Parchim

Die Stadtvertretung wählt für die Verbandsversammlung des Wasser- und Bodenverbandes „Mittlere Elde“ Parchim Herrn Enrico Fuhrmann als stellv. Mitglied.

BVL 01/2016/056 – 2. Änderung der Geschäftsordnung vom 31.01.2002 der Stadt Lübz

Die Stadtvertretung beschließt die 2. Änderung der Geschäftsordnung vom 31.01.2002 der Stadtvertretung Lübz wie folgt:

§ 1 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 1 Sitzungen der Stadtvertretung

(1) Die Einberufung der Stadtvertretung erfolgt durch schriftliche Ladung der Mitglieder der Stadtvertretung unter Angabe der Tagesordnung sowie von Ort und Zeit der Sitzung, so oft es die Geschäftslage erfordert, mindestens jedoch 6 x im Jahr.

(2) Die Ladungsfrist für die ordentliche Sitzung beträgt 7 Kalendertage. Mit der Ladung sind den Mitgliedern der Stadtvertretung die zur Beratung anstehenden Vorlagen mit Begründung zuzuleiten. Für Dringlichkeitssitzungen gilt abweichend von Satz 1 eine Ladungsfrist von 3 Kalendertagen.

(3) Die in § 1 Absatz 1 bis 2 dieser Geschäftsordnung geregelten Fristen sowie die Verpflichtung zur Übersendung von Dokumenten sind mit der elektronischen Bereitstellung der hierfür bestimmten Dokumente oder Unterlagen durch die Verwaltung im dafür vorgesehenen Internetportal des Amtes Eldenburg Lübz gewahrt.

(4) Absatz 3 findet nur hinsichtlich derjenigen Mitglieder der Stadtvertretung Anwendung, die schriftlich auf den Papierversand von Sitzungsunterlagen verzichtet haben.

Wird eine entsprechende schriftliche Erklärung nicht abgegeben, erfolgt der Versand von Sitzungsunterlagen gegenüber diesem Personenkreis weiter in Papierform.“

Die 2. Änderung der Geschäftsordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

BVL 01/2016/057 – Abwägungsbeschluss für den Bebauungsplan Nr. 21 „Rastanlage Broock“ der Stadt Lübz

1. Die während der öffentlichen Auslegung des Entwurfs zum Bebauungsplan Nr. 21 „Rastanlage Broock“ der Stadt Lübz abgegebenen Stellungnahmen der Behörden, sonstiger Träger öffentlicher Belange und der Öffentlichkeit hat die Stadtvertretung geprüft:
 - a) berücksichtigt werden Anregungen von
 - Landkreis Ludwigslust-Parchim

- b) nichtberücksichtigt werden Anregungen von
- keine

2. Die Berücksichtigung bzw. Nichtberücksichtigung der Stellungnahmen ist Bestandteil des Protokolls. Die Begründung wird gebilligt. Der Bürgermeister wird beauftragt, diejenigen, die eine Stellungnahme abgegeben haben, von diesem Ergebnis mit Angabe der Gründe in Kenntnis zu setzen.

BVL 01/2016/058 – Satzungsbeschluss für den Bebauungsplan Nr. 21 „Rastanlage Broock“ der Stadt Lübz

Die Stadtvertretung beschließt den Bebauungsplan Nr. 21 „Rastanlage Broock“ der Stadt Lübz. Die zusammen mit dem Bebauungsplan aufgestellten örtlichen Bauvorschriften werden ebenfalls als Satzung beschlossen.

Der Bürgermeister wird beauftragt, den Bebauungsplan Nr. 21 ortsüblich bekannt zu machen. Dabei ist auch anzugeben, wo der Bebauungsplan Nr. 21 mit der zusammenfassenden Erklärung während der Dienststunden eingesehen und über den Inhalt Auskunft verlangt werden kann.

BVL 01/2016/060 – Planung zur Fertigstellung der Außenanlagen im Bereich des Schulkomplexes Lübz

Die Stadtvertretung beschließt die vorbereitete Planung zur Fertigstellung der Außenanlagen im Bereich des Schulkomplexes Lübz entsprechend dem Bauprogramm als abschließenden Bauabschnitt im Rahmen der Gesamtanierung des Schulkomplexes.

Ausschluss der Öffentlichkeit

BVL 01/2016/053 – Grundstücksveräußerung

Gesellschafterversammlung der Wohnungs- und Verwaltungs- GmbH Lübz

Die Gesellschafterversammlung der WVL tagte am 19.10.2016. Folgender Beschluss wurde gefasst:

Neufassung des Gesellschaftsvertrages der Wohnungs- und Verwaltungs- GmbH Lübz

Die Gesellschafter bestätigen den Beschluss-Nr. 01/2016/031 der Stadtvertretung Lübz vom 20.07.2016.